

Satzung für einen Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Börde (Inklusionsbeiratssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 45 Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit §§ 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.05.2026 die nachfolgende "Satzung für einen Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Börde (Inklusionsbeiratssatzung)" beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck des Inklusionsbeirates

- (1) Zur Verwirklichung der Inklusion - der umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen – im Landkreis Börde und zur Wahrung ihrer Interessen wird ein Inklusionsbeirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen trägt die Bezeichnung "Inklusionsbeirat für den Landkreis Börde".
- (3) Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Börde und setzt sich aktiv für die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen ein.
- (4) Der Inklusionsbeirat ist ein beratendes Gremium mit dem Ziel, die Mitwirkung von Menschen mit Beeinträchtigungen am kommunalpolitischen Willensbildungsprozess zu stärken. Sein Ziel ist es, durch seine Verfasstheit gleichberechtigte Beratungen zwischen Kreispolitik, Kreisverwaltung und der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen auf Augenhöhe zu ermöglichen.
- (5) Der Inklusionsbeirat arbeitet als unabhängige Interessenvertretung überparteilich, überkonfessionell und weisungsfrei. Seine Mitglieder handeln in ihrer Funktion eigenverantwortlich und orientieren sich an den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 2

Aufgaben des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat nimmt Anregungen und Hinweise aus der Einwohnerschaft entgegen, die die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis betreffen. Er bündelt diese Anliegen und bringt sie als strukturelle Themen in die Beratung der Gremien ein.
- (2) Der Inklusionsbeirat berät den Kreistag und die Verwaltung des Landkreises Börde gemäß § 1 BGG LSA unmittelbar in wesentlichen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen grundsätzlich berühren sowie bei der Weiterentwicklung von Inklusion als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene. Er kann hierzu Anregungen geben sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit anregen.
- (3) Der Inklusionsbeirat kann über alle Angelegenheiten aus dem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Landkreises Börde beraten, die den Mitgliedern hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen relevant erscheinen.

- (4) Der Inklusionsbeirat kann Empfehlungen, Stellungnahmen, Vorschläge und Anregungen an den Kreistag, dessen Ausschüsse sowie an die Kreisverwaltung richten, soweit die betreffenden Themen in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Diese Eingaben sind von den zuständigen Stellen in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen.
- (5) Zur inhaltlichen Ausgestaltung seiner Arbeit kann der Inklusionsbeirat eigene thematische Schwerpunkte setzen, z. B.:
 - a) Benennung von Barrieren, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Börde einschränken.
 - b) Formulierung von Handlungsempfehlungen zum Abbau von Barrieren.
 - c) Bewertung und Unterstützung von Angeboten und Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Börde sowie Anregungen zu deren Weiterentwicklung.
 - d) Erarbeitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Vorschlägen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Beseitigung und Vermeidung von Benachteiligungen und Barrieren.
 - e) Anregung und Unterstützung von Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange und Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen.
 - f) Stärkung der Mitwirkung von Menschen mit Beeinträchtigungen am kommunalpolitischen Willensbildungsprozess.
 - g) Förderung des Dialogs zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft.
 - h) Mitwirkung an Planungsprozessen, die Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen haben.
 - i) Beteiligung an der Entwicklung und Fortschreibung des Aktionsplans „Unsere Vision für Inklusion 2.0“.

§ 3

Rechte und Pflichten des Inklusionsbeirates

- (1) Bei Planungen und Vorhaben des Landkreises von erheblicher Bedeutung soll dem Inklusionsbeirat die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden, sofern Aspekte der Barrierefreiheit unmittelbar betroffen sind.
Zur Vorbereitung seiner Stellungnahmen zu konkreten Beratungsgegenständen gewährt die Verwaltung dem Inklusionsbeirat auf Nachfrage Einsicht in die hierfür maßgeblichen Unterlagen, soweit dem keine berechtigten Interessen Dritter oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ein eigenständiges Prüfungsrecht der laufenden Verwaltungstätigkeit besteht nicht.
- (2) Der Inklusionsbeirat arbeitet vertrauensvoll, kooperativ und zielgerichtet mit den Gremien des Kreistages, der Kreisverwaltung sowie weiteren relevanten Akteuren zusammen.
- (3) Der Inklusionsbeirat pflegt den Austausch mit Menschen mit Beeinträchtigungen sowie mit Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen und weiteren Personen im

Inklusionsbeiratssatzung

Kreisgebiet. Auf diese Weise kann er Impulse aus der Praxis aufnehmen und in seine Arbeit einfließen lassen.

- (4) Der Inklusionsbeirat setzt sich aktiv für eine inklusive, respektvolle und barrierefreie Gesprächs- und Beteiligungskultur ein. Seine Arbeitsweise gestaltet er so diskriminierungsfrei und so barrierefrei wie möglich. Zur Umsetzung dieser Grundhaltung kann der Beirat eigene Leitlinien für die Gestaltung seiner Sitzungen entwickeln.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sorgt der Inklusionsbeirat dafür, dass er für Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft über geeignete Kommunikationswege erreichbar ist.
- (6) Der Inklusionsbeirat informiert den Kreistag 1-mal jährlich schriftlich über seine Tätigkeit.
- (7) Der Inklusionsbeirat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit und trägt so zur Sichtbarkeit seiner Tätigkeit bei.

§ 4

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Dem Inklusionsbeirat gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Die Gruppe der Selbstvertreter (Menschen mit Beeinträchtigungen oder deren gesetzliche Vertreter) ist stimmberechtigt. Alle anderen Mitglieder sind beratende Mitglieder.
- (3) Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) elf Vertretern der Menschen mit Beeinträchtigungen. (Selbstvertreter),
 - b) fünf Personen, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement für Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Börde tätig sind und
 - c) dem kommunalen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen.
- (4) Die Amtsperiode des Inklusionsbeirates entspricht der Amtszeit des Kreistages des Landkreises Börde. Nach Beendigung der Amtsperiode führt der Inklusionsbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Inklusionsbeirates fort.
- (5) Der Kreistag beruft spätestens auf der nächsten Sitzung nach seiner konstituierenden Sitzung die neuen Mitglieder des Inklusionsbeirates.
Die Mitglieder nach § 4 Abs. 3 Buchst. a und b werden aus dem Kreis der Bewerber bestimmt.

§ 5

Berufung der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden, auf Vorschlag der für die Gründung des Inklusionsbeirates gebildeten Arbeitsgruppe, durch den Kreistag des Landkreises Börde berufen.
- (2) Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern sowie eine Berücksichtigung von Personen mit verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen soll angestrebt werden.

- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag des Inklusionsbeirates durch den Kreistag des Landkreises Börde zu berufen.
- (4) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag des Inklusionsbeirates durch den Kreistag des Landkreises Börde zu berufen.
- (5) Zur Bewerbung um die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat berechtigt sind Personen, die im Landkreis Börde wohnen oder die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement für Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Börde tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Berechtigung zur Kandidatur wird nachgewiesen durch:
 - a) eine Selbsteinschätzung/Selbstbeschreibung des Kandidaten
 - b) durch entsprechende Nachweise
 - c) durch den Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid (für Selbstvertreter der Menschen mit Beeinträchtigungen)

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Sprecher sowie jeweils einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den kommunalen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen zu ziehende Los.
- (2) Bis zur Wahl eines Vorsitzenden übernimmt der kommunale Beauftragte für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen die Einberufung und vorläufige Leitung der Sitzungen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in der ersten Sitzung des Inklusionsbeirates.
- (3) Der Vorsitzende fungiert als Hauptansprechpartner für die Verwaltungsleitung bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung und vertritt den Inklusionsbeirat nach außen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, erstellt in Abstimmung mit der kommunalen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen des Landkreises Börde die Tagesordnung und leitet die Sitzungen.
- (4) Der Vorsitzende wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Kreisverwaltung unterstützt. Er erhält die zur Ausübung der Funktion erforderlichen organisatorischen und sachlichen Ressourcen.
- (5) Der Inklusionsbeirat kann den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden aus triftigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit abberufen. Für eine Abberufung wird auf den Wahlmodus des Absatz 2 verwiesen.
Im Fall einer Abberufung ist spätestens bei der nächsten Sitzung des Beirates eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl gelten die Regelungen aus Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden in regelmäßigen Abständen statt, mindestens aber 3-mal pro Jahr. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn dies von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.
- (3) Der kommunale Beauftragte für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen und der Vorsitzende erstellen gemeinsam die Tagesordnung unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge der Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen.
- (5) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Inklusionsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (6) Organe der Kreisverwaltung können Vertreter des Inklusionsbeirates zu ihren Sitzungen oder Veranstaltungen einladen.
- (7) Der Inklusionsbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreter von Politik, Verwaltung, Behörden, Verbänden oder sonstige Einzelpersonen einladen. Die Einladung erfolgt im Namen des Inklusionsbeirates durch den Vorsitzenden.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem kommunalen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen

- (1) Der kommunale Beauftragte für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen des Landkreises Börde fördert die Selbstvertretung der Mitglieder des Inklusionsbeirates, insbesondere der Menschen mit Beeinträchtigungen, und wirkt darauf hin, dass deren Perspektiven in der Arbeit des Kreises Berücksichtigung finden.
- (2) Der kommunale Beauftragte für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen wirkt als Schnittstelle zwischen Inklusionsbeirat, Kreisverwaltung und Kreispolitik. Dabei unterstützt er die wirksame Einbindung der Positionen und Anliegen des Inklusionsbeirates in verwaltungsinterne Abläufe sowie in politische Entscheidungsprozesse und tritt gegenüber Dritten als Fürsprecher für die Arbeit und Zielsetzungen des Inklusionsbeirates auf.
- (3) Der kommunale Beauftragte für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen unterstützt den Inklusionsbeirat bei der Organisation seiner Arbeit und übernimmt die Geschäftsführung des Gremiums. Die Geschäftsführung erfolgt im Auftrag des Inklusionsbeirates und orientiert sich an dessen Zielsetzungen und Arbeitsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Selbstvertretung.
- (4) Der kommunale Beauftragte für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen nimmt darüber hinaus eigenständige Aufgaben wahr. Dabei handelt er grundsätzlich nach dem Prinzip der Selbstvertretung, das heißt, die Perspektiven und Erfahrungen von Menschen mit Beeinträchtigungen sind in allen Tätigkeitsfeldern handlungsleitend zu berücksichtigen.

Die Unterstützung des Inklusionsbeirates erfolgt im Rahmen dieser Aufgaben. Die eigenständige fachliche Tätigkeit des Beauftragten bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Landkreises Börde.

§ 9

Ausstattung und Entschädigung

- (1) Zur kontinuierlichen Unterstützung des Inklusionsbeirats stellt der Landkreis Börde eine Person mit der Aufgabe der Geschäftsführung zur Verfügung. Diese Aufgabe wird durch den Beauftragten der für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen des Landkreises Börde wahrgenommen. Die Geschäftsführung übernimmt die organisatorische Begleitung der Beiratsarbeit. Näheres regelt § 7.
- (2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form von Fahrkosten nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Börde (Entschädigungssatzung).
- (3) Der Landkreis Börde stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Mitglieder des Inklusionsbeirates gleichberechtigt, selbstbestimmt und effektiv an der Arbeit des Beirates teilnehmen können. Grundlage hierfür ist ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit, das über die rein physische Barrierefreiheit hinausgeht und auch die kommunikative, digitale und organisatorische Barrierefreiheit umfasst.
- (4) Zur Ermöglichung einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Mitwirkung stellt der Landkreis Börde die zur Ausübung des Mandats erforderlichen behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen bereit – hierzu zählen beispielsweise Kommunikationshilfen, Assistenzleistungen oder vergleichbare Hilfen. Die Kosten dafür trägt der Landkreis Börde.
- (5) Unterstützungsleistungen gemäß Abs. 4 werden auf formlosen Antrag bereitgestellt. Einmal bewilligte Leistungen gelten für die regelmäßige Teilnahme an der Beiratsarbeit fort, sofern sich der individuelle Bedarf nicht wesentlich ändert. Die Antragstellung soll so gestaltet sein, dass sie für die Mitglieder des Inklusionsbeirates möglichst niedrigschwellig und barrierefrei ist.

§ 10

Gleichstellung

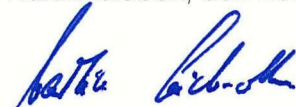
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 26.05.2026



Martin Stichnoth
Landrat

